

25. APR. 1996

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl.2420, wird  
wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs.3 entfällt lit.a. Die lit.b bis d erhalten die  
Bezeichnung a bis c.
2. In der Anlage B wird folgender Punkt 16 angefügt:

"16.

(1) Den Vertragsbediensteten gebührt eine Einmalzahlung in der  
Höhe von S 2.700,--, wenn sie am 1. April 1996 Anspruch auf  
Monatsentgelt aus ihrem Dienstverhältnis haben.

(2) Den Vertragsbediensteten gebührt eine Einmalzahlung in der  
Höhe von S 3.600,--, wenn sie am 1. Februar 1997 Anspruch auf  
Monatsentgelt aus ihrem Dienstverhältnis haben.

(3) Die Einmalzahlung nach Abs.1 und 2 gebührt  
1. den Vertragsbediensteten, die am 1. April 1996,  
2. den Vertragsbediensteten, die am 1. Februar 1997  
nicht in Vollbeschäftigung stehen, abweichend von den Abs.1  
und 2 in der Höhe jenes Teiles, der dem Verhältnis ihres  
geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäftigungs-  
ausmaß entspricht.

(4) Die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemein-  
sam mit dem Bezug für den Monat April 1996, die am  
1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem  
Bezug für den Monat Februar 1997 auszuzahlen.

(5) Die Einmalzahlung hat keine besoldungsrechtlichen Auswir-  
kungen auf den laufenden Bezug."